

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2024 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Auf Grund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Kreistag am 19.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	621.965.696 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	634.694.506 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	(-)12.728.810 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	(-)12.728.810 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.181.522 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.160.701 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.020.821 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.667.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.894.094 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	(-)32.227.094 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Summe aus 2.3 und 2.6)	(-)30.206.273 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	31.826.043 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.119.770 €

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	28.706.273 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	(-)1.500.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **31.826.043 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **6.350.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **60.000.000 €**

§ 5 Hebesätze

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2024 wird festgesetzt auf **32,75 v. H.**
der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

II.

Aufgrund des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) in der Fassung vom 1. Oktober 2020 hat der Kreistag am 19.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan 2024 beschlossen:

1. Im Erfolgsplan mit

Erträgen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	6.641.873 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.343.541 EUR
Erträge Eigenbetrieb	7.985.414 EUR

Aufwendungen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	6.623.091 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.334.688 EUR
Aufwendungen Eigenbetrieb	7.957.779 EUR
Bilanzergebnis	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	18.782 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	8.853 EUR
Bilanzergebnis Eigenbetrieb	27.635 EUR
2. Im Liquiditätsplan mit	
2. a) Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	1.663 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	796.632 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit Eigenbetrieb	798.295 EUR
davon Einzahlungen	2.576.518 EUR
davon Auszahlungen	1.778.223 EUR
2. b) Saldo aus Investitionstätigkeit	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	-8.447.426 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	-1.000.000 EUR
Saldo Investitionstätigkeit Eigenbetrieb	-9.447.426 EUR
davon Einzahlungen	0 EUR
davon Auszahlungen	9.447.426 EUR
2. c) Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	-8.445.763 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	-203.368 EUR
Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf Eigenbetrieb	-8.649.131 EUR
2. d) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	8.451.463 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	637.706 EUR
Saldo Finanzierungstätigkeit Eigenbetrieb	9.089.169 EUR
davon Einzahlungen	9.570.824 EUR
davon Auszahlungen	481.655 EUR
2. e) Saldo des Liquiditätsplans	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	5.700 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	434.338 EUR
Saldo des Liquiditätsplans Eigenbetrieb	440.038 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	5.150.000 EUR

im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	0 EUR
------------------------------------	-------

4. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	2.100.000 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.000.000 EUR

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

III.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 26.02.2024, Az.: RPS14-2241-2/10/140 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Ostalbkreises am 19.12.2023 mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 31.826.043 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2024 auf 6.350.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Ostalbkreises und unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 auf 60.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

IV.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Ostalbkreises in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 5.150.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 4.100.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Damit wurde jedoch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Wirtschaftsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs und unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG sowie § 77 Abs. 1 und 2 GemO, §§ 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.100.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

V.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2024 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 07.03.2024 bis 15.03.2024, je einschließlich, beim Landratsamt Ostalbkreis, Kämmerei, Zimmer 456, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Geschäftsbereich Kämmerei
Aalen, 04.03.2024

Online bereitgestellt am 7. März 2024.